

Die Wasserversorgungsgenossenschaft Meikirch-Uetligen und Umgebung (WVGM)

erlässt gestützt auf

- Art. 30 der gültigen Statuten
- das Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- das Eidg. Lebensmittelgesetz
- die Baugesetzgebung
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

folgendes

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

(2015)

*Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet.
Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen.*

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Generelle Wasser-
versorgungsplanung
(GWP)

- 1 Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung, der zeitlichen Realisierung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen erlässt die Genossenschaft eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP). Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich von Ortsplanungsrevisionen, zu aktualisieren.
- 2 Der Perimeter der GWP umfasst die erschliessungspflichtigen Gemeindegebiete, sowie die nicht eingezonten grösseren Siedlungen oder Siedlungsgebiete nach Art. 18 WVG.
- 3 Die GWP ist beim Aufstellen des Erschliessungsprogrammes zu berücksichtigen.

Art. 2

Erschliessung

- 1 Die Erschliessungspflicht der Genossenschaft besteht für die rechtmässig ausgeschiedenen Bauzonen sowie für die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.
- 2 Ausserdem kann die Genossenschaft in folgenden Fällen die Erschliessung mit Wasser vornehmen:
 - a) Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit quantitativ oder qualitativ ungenügender Wasserversorgung.
 - b) Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Art. 3

Ergänzende Vor-
schriften

- 1 Für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Erschliessungsanlagen gelten die Bestimmungen der Baugesetzgebung und ergänzend die Bestimmungen dieses Reglements.
- 2 Ferner gelten die Leitsätze des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) als technische Vorschriften.

Art. 4

Schutzzonen

- 1 Die Genossenschaft scheidet zum Schutze ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.
- 2 Die Schutzzonen sind im Zonenplan einzutragen.

Art. 5

Pflicht zum Wasser-
bezug

- 1 Die Bewohner im Gebiet des Leitungsnetzes gemäss Art. 2 sind verpflichtet, das Trinkwasser aus der Wasserversorgung der Genossenschaft zu beziehen.
- 2 Dieser Bezugspflicht untersteht nicht, wer bereits über Anlagen verfügt oder an solchen beteiligt ist, die Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität liefern. Der Nachweis der genügenden Menge sowie der Einhaltung der Qualitätsanforderungen obliegt dem Grundeigentümer. Er hat auch sämtliche diesbezüglichen Kosten zu tragen.

Art. 6

Pflicht zur Wasser-
abgabe

- 1 Die Genossenschaft ist verpflichtet, nach Massgabe der verfügbaren Wassermenge Wasser abzugeben (Art. 14/1 WVG).
- 2 Industrielle und gewerbliche Betriebe haben bei einem grossen, die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung übersteigenden Wasserbedarf, ihr Gebrauchswasser selbst zu beschaffen (Art. 14/2 WVG).
- 3 Die Genossenschaft übernimmt keine über die Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung hinausgehende Gewährleistung der Wasserqualität.
- 4 Der Betriebsdruck muss den Anforderungen an den natürlichen Gebrauch und an den Hydrantenlöschschutz genügen. Davon ausgenommen sind Hochhäuser und einzelne hochgelegene Liegenschaften.
- 5 Die Genossenschaft ist aber nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezügern grössere Wassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezügern getragen werden müssen.

Art. 7

Verwendung des
Wassers

- 1 Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke, lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht, ausgenommen in Brandfällen, allen anderen Verwendungsarten vor.
- 2 Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

II. DAS VERHÄLTNIS ZWISCHEN DER GENOSSENSCHAFT UND DEN GENOSSENSCHAFTERN / WASSERBEZÜGERN

Art. 8

Geltung des
Reglements

- 1 Das Verhältnis zwischen der Genossenschaft und den Genossenschaftlern / Wasserbezügern wird ausschliesslich durch dieses Reglement geregelt.

Art. 9

Bewilligungspflicht
a) im allgemeinen

1. Einer Bewilligung der Genossenschaft bedarf:
 - a) der Neuanschluss einer Liegenschaft,
 - b) die baulichen Veränderungen oder die Nutzungsänderungen von bereits angeschlossenen Liegenschaften insoweit diese Änderungen baubewilligungspflichtig sind oder zu einer Erhöhung der Belastungswerte führen sowie die Vergrößerung des umbauten Raumes.
2. Der Genossenschaft ist ein Gesuch einzureichen. Diesem sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dgl. beizulegen, insbesondere:
 - a) ein Situationsplan mit eingetragener projektierte Hausanschlussleitung sowie alle Grundrisspläne,
 - b) Angaben über die Anzahl bestehender bzw. anzuschliessender Belastungswerte, sowie über den umbauten Raum (m³ nach SIA),
 - c) soweit erforderlich, der Nachweis über Durchleitungsrechte.
3. Vor der Erteilung der Bewilligung an den Grundeigentümer bzw. den Baurechtsberechtigten darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden. Das Bewilligungsverfahren betreffend den Neuanschluss bzw. die Anschlussenerweiterung wird im Baubewilligungsverfahren koordiniert, insoweit ein solches durchgeführt wird.

Art. 10

b) vorübergehender
Wasserbezug

Der Brunnenmeister entscheidet über den Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke, insbesondere ab Hydrant.

Art. 11

Einschränkung der
Wasserabgabe

1. Die Verwaltung kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen
 - a) bei Wasserknappheit,
 - b) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten, sowie bei Erweiterungen an der Wasserversorgung,
 - c) wenn nach der zweiten Mahnung eine rechtskräftig festgesetzte Gebühr nicht bezahlt wird,
 - d) wenn durch fehler- oder mangelhafte Hausinstallationen die Gefahr von Verschmutzungen im Leitungsnetz bestehen.
2. Ansprüche auf Entschädigung oder auf eine Herabsetzung der Grundgebühr sind ausgeschlossen, ebenso bei Unterbrechungen der Wasserabgabe infolge höherer Gewalt wie z.B. einem Rohrleitungsbruch.
3. Bei voraussehbaren Einschränkungen oder Unterbrüchen sind die Wasserbezügler rechtzeitig zu benachrichtigen.
4. Vorbehalten bleibt ferner Art. 28 Absatz 2 (Brandfall).

Art. 12

Pflichten der Wasserbezüger
a) Haftung

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Genossenschaft für allen Schaden, den er der Wasserversorgung durch unsachgemässe Installationen, unrichtige Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie infolge ungenügenden Unterhalts zufügt.

Art. 13

b) Ableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Verwaltung Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.

Art. 14

c) Handänderung

Jede Handänderung eines Grundstückes (Liegenschaften, Baurechte) hat der bisherige Genossenschafter der Genossenschaft schriftlich zu melden.

Art. 15

Abtrennen der Hausanschlüsse

Der Hausanschluss ist auf Kosten der Wasserbezüger vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen

- a) bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges,
- b) bei Stillstandzeiten von über einem Jahr.

Art. 16

Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Genossenschaft den entgangenen Wasserzins. Ausserdem bleibt die Bestrafung gemäss Art. 59 dieses Reglements oder gemäss eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG**a) Grundsätze**Art. 17

Anlagen zur Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen:

- a) die öffentlichen Leitungen und die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen, welche sich im Eigentum der Genossenschaft befinden;
- b) die Hausanschlussleitungen samt zudienlichen Anlagen und die Hausinstallationen als private Anlagen, welche sich im Eigentum des jeweiligen Grundeigentümers befinden, welchem die Leitung dient.

Art. 18

Plansammlung

Die Verwaltung hat von allen genossenschaftseigenen und privaten Anlagen der Genossenschaft (ausser den Hausinstallationen) eine vollständige Plansammlung anzulegen. Die Pläne müssen der tatsächlichen Ausführung entsprechen und sind laufend nachzuführen.

Art. 19

Öffentliche Anlagen

- 1 Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone.
- 2 Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.
- 3 Die Hydrantenanlagen werden von der Genossenschaft nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Art. 20

Private Anlagen

- 1 Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler.

Zu dieser privaten Hausanschlussleitung gehören ein Hausanschluss-schieber und ein Abstellventil vor dem Wasserzähler, welche sich unabhängig von deren Lage im Eigentum des wasserbeziehenden Grundeigentümers befinden. Ausnahme Hausanschlussschieber: Der Hausanschlussschieber wird erstmals vom Hausbesitzer bezahlt. Anschliessend geht er ins Eigentum der Wasserversorgung über. Unterhalt und Ersatz gehen zu Lasten der WVGM.

Die Wasserversorgung bestimmt die Lage und Dimensionierung dieser Armaturen.
- 2 Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.
- 3 Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

b) Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Art. 21

Erstellung

- 1 Die Genossenschaft erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässen Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.
- 2 Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen.
- 3 Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG).

Art. 22

Leitungen im
Strassengebiet

- 1 Die Genossenschaft ist berechtigt, vom Grundeigentümer oder Gemeinwesen, welcher/welches den Bau einer Strasse plant zu verlangen, dass im Zuge des Baus der Strasse die der Wasserversorgung dienenden Leitungen fachgerecht eingebaut werden, auch wenn diese nicht unmittelbar für die Erschliessung von Grundstücken oder Bauten dienen bzw. notwendig sind. Die diesbezügliche bauliche Ausführung wird von der Genossenschaft überwacht. Sie ist berechtigt, entsprechende Weisungen zu erteilen. Die dadurch entstehenden baulichen Mehrkosten sind von der Genossenschaft zu tragen.
- 2 Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.
- 3 Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Art. 23

Durchleitungsrechte

- 1 Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.
- 2 Für die Durchleitungsrechte werden Entschädigungen gemäss der Empfehlung „*Entschädigungsansätze für Schächte und Erdverlegte Leitungen in Landwirtschaftlichem Kulturland*“ (SBV; SVGW) ausgerichtet. Für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie für enteignungsähnliche Eingriffe werden einmalige Entschädigungen geleistet.

Art. 24

Schutz der öffentlichen Leitungen

- 1 Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, und sie im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.
- 2 In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Die Verwaltung kann jedoch im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben.
- 3 Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen einer Bewilligung der Verwaltung.
- 4 Im Weiteren gelten die jeweiligen kommunalen Bauvorschriften.

Art. 25

Abtretung privater Leitungen

Die Genossenschaft kann im überwiegend öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandwertes die Abtretung privater Leitungen, die den technischen Anforderungen genügen, verlangen.

2. Hydrantenanlagen und HydrantenlöschschutzArt. 26

Erstellung, Kostentragung

- 1 Die Genossenschaft erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt das Baugesetz.
- 2 Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung.
- 3 Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.
- 4 Die Feuerwehren sind verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten.

Art. 27

Mehrkosten

Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz haben die Verursachenden zu tragen. Mehrkosten können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigt.

Art. 28

Übrige Löschanlagen

- 1 Die Löschreserven der Reservoirs sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz im Brandfall entscheidet der Einsatzleiter Feuerwehr.

- ² Im Brandfall und für Übungszwecke stehen dem Einsatzleiter Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Genossenschaftsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Art. 29

Einbau, Kostentragung

- ¹ Das Wasser wird nach Verbrauch abgegeben. Der Verbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.
- ² In jedes Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Neben-Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.
- ³ In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Liegenschaften je ein Wasserzähler einzubauen, in Liegenschaften im Stockwerkeigentum in der Regel nur einer für das gesamte Gebäude.
- ⁴ Die Wasserzähler ohne die Nebenzähler werden auf Kosten der Genossenschaft installiert und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.

Art. 30

Standort

- ¹ Die Genossenschaft bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- ² Der Wasserzähler muss stets leicht zugänglich sein.

Art. 31

Haftung bei Beschädigung

- ¹ Ausser der Genossenschaft darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.
- ² Die Wasserbezüger haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.

Art. 32

Revision, Störungen

- ¹ Die Genossenschaft revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.
- ² Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Genossenschaft die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten.

- ³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf den durchschnittlichen Wasserverbrauch der drei vorangehenden Jahre abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als +/- 5% bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers.
- ⁴ Störungen des Wasserzählers sind der Verwaltung sofort zu melden.

c) Private Anlagen

1. Grundsätze

Art. 33

- Erstellung, Eigentum ¹ Private Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen) sind durch die Wasserbezüger erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen und stehen mit Ausnahme der Hausanschlussschieber gemäss Art. 20 Absatz 1 in deren Eigentum.
- ² Die Kosten für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen haben die Wasserbezüger zu tragen.

Art. 34

- Unterhalt Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.

Art. 35

- Mängel Mängel an den privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger auf eigene Kosten innert der von der Genossenschaft angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Genossenschaft die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger anordnen.

Art. 36

- Haftung Die Genossenschaft übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.

Art. 37

- Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht ¹ Die zuständigen Organe der Genossenschaft oder deren Beauftragte sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.
- ² Die Wasserbezüger sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

Art. 38Installations-
bewilligung

- 1 Hausanschlussleitungen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Genossenschaft verfügen.
- 2 Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Diese Anforderungen erfüllt insbesondere, wer über das Eidg. Diplom als Sanitärinstallateur, Sanitärplaner, Sanitärtechniker (TS) oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.
- 3 Die Installationsbewilligung wird nur an natürliche Personen abgegeben. Die fach- und termingerechte Erstellung und Ausführung der Leitungen und Installationen ist zu gewährleisten.
- 4 Es ist ein Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.
- 5 Hausinstallationen dürfen nur durch qualifizierte Fachleute unter Berücksichtigung der Wasserleitsätze W3 ausgeführt werden.
- 6 Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.

2. HausanschlussleitungenArt. 39

Bewilligung

- 1 Die Genossenschaft bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 9 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbezüger.
- 2 Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezüger.

Art. 40Technische Bestim-
mungen

- 1 In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Art. 20 Absatz 2.
- 2 Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbezüger gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, welcher unabhängig von dessen Lage im Eigentum des angeschlossenen Hauseigentümers steht. Der Absperrschieber darf hingegen nur von der Genossenschaft oder von dieser beauftragten Personen bedient werden.
- 3 Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Die Benützung der Wasserleitungen für die Erdung ist vertraglich zu regeln.
- 4 Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Genossenschaft einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger durch eine von der Genossenschaft bezeichnete Person einzumessen. Der Grundeigentümer ist verpflichtet der Genossenschaft in elektronischer Form Plangrundlagen zu übermitteln, aus welchen Lage und Ausdehnung der Hausanschlussleitungen eindeutig hervorgeht.

3. Hausinstallationen

Art. 41

Erstellung, Kosten-
tragung

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

Art. 42

Technische Bestim-
mung

Bei einem statischen Druck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.

Art. 43

Abnahme

Jede Hausinstallation kann vor der Inbetriebnahme von der Genossenschaft unter Mitwirkung des Brunnenmeisters oder einer von der WVGM delegierten Person abgenommen werden. Die Abnahmestelle kann die Installationen einer Druckprobe durch den Ersteller unterziehen lassen.

Art. 44

Kontrollrecht

Der Brunnenmeister oder eine von der WVGM delegierte Person hat das Recht, die Hausinstallation zu kontrollieren. Zu diesem Zweck ist ihm Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten.

IV. FINANZIELLES

Art. 45

Eigenwirtschaftlich-
keit

¹ Die Bemessung der Gebühren der Wasserversorgungsgenossenschaft ist so vorzunehmen, dass die Genossenschaft langfristig selbsttragend ist. Dabei sind sämtliche anfallenden Kosten sowie genügende Rücklagen für die Erneuerung der Anlagen zu veranschlagen.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem WVG und den einschlägigen Regelungen betreffend die Rechnungslegung öffentlich rechtlicher Körperschaften.

Art. 46

Finanzierung der Anlagen

- 1 Die Genossenschaft finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie die Anlagen für den Löschschutz.
- 2 Die Erstellungskosten für die Hausanschlussleitungen sowie die Hausinstallationen haben die Grundeigentümer zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlussleitungen, wenn eine bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen andern Ort verlegt wird. Falls eine öffentliche Leitung ersetzt werden muss, werden die Hausanschlussleitungen bis 0.5 Meter ins Privatgrundstück von der WVGM ersetzt und finanziert.

Art. 47Einmalige Abgaben
a) Anschlussgebühr

- 1 Die Wasserbezüger haben für jeden direkten Anschluss bzw. für jede Erhöhung der Belastungswerte eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- 2 Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) bzw. neu Loading Unit (LU) nach SVGW der anzuschliessenden bzw. der bereits angeschlossenen Liegenschaft erhoben.
- 3 Bei einer Erhöhung der BW ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr gemäss Absatz 2 geschuldet. Bei einer Verringerung der BW oder Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.
- 4 Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch mit darauf folgendem Neubau ist im Umfang der bisher bestehenden Belastungswerte keine Anschlussgebühr geschuldet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.
- 5 Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaft pro Belastungswert nach SVGW (exkl. MWST) ist im Anhang festgelegt.

Art. 48

b) Löschbeitrag

- 1 Für geschützte Gebäude im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, hat der jeweilige Eigentümer oder Baurechtsberechtigte einen einmaligen Löschbeitrag zu entrichten unabhängig davon, ob das betreffende Grundstück an die Wasserversorgung angeschlossen ist oder nicht.
- 2 Der Löschbeitrag bemisst sich nach dem gesamten umbauten Raum, welcher nach den Regeln des SIA berechnet wird.
- 3 Bei einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung des Löschbeitrages geschuldet. Bei einer Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung.

Bei einer Umnutzung des bereits umbauten Raumes von gewerblich oder landwirtschaftlich genutzten Gebäudeteilen in Wohnraum bzw. von landwirtschaftlich genutzten Gebäudeteilen in Gewerberaum ist auf dem neu als Wohnraum bzw. als Gewerberaum genutzten umbauten Raum der einmalige Löschbeitrag geschuldet ausser der Grundeigentümer könne den Nachweis erbringen, dass er auf diesem umbauten Raum den Löschbeitrag bereits bezahlt hat.

- ⁴ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch wird der bisher bezahlte Löscheintrag angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Der Löscheintrag im Bereich des Hydrantenlöschschutzes pro m³ umgebauten Raum (exkl. MWST) ist im Anhang festgelegt.

Art. 49

Jährliche Gebühren

- ¹ Die WVGM erhebt jährliche Grundgebühren aufgrund der eingebauten Wasserzähler. Pro Wasserzähler wird eine volle Grundgebühr erhoben. Mit dieser Grundgebühr auf dem Wasserzähler ist eine Wohnung abgedeckt. Für jede zusätzliche, über diesen Zähler erfasste Wohnung, wird eine zusätzliche, reduzierte Grundgebühr erhoben. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung.
- ² Die jährlichen Grundgebühren betragen pro Wasserzähler inklusive 1 Wohnung CHF 180.-- bis CHF 250.-- (exkl. MWST) und pro zusätzlicher Wohnung CHF 90.-- bis CHF 150.-- (exkl. MWST). Die Verbrauchsgebühr beträgt CHF 1.30 bis CHF 2.00 (exkl. MWST) pro bezogenen m³ Wasser.
- ³ Die Verwaltung legt den Tarif innerhalb dieser Bandbreiten fest und gibt die gültigen Werte nach Art. 31 der Statuten bekannt.

Art. 50

Ungemessene Wasserbezüge

- ¹ Für Bauwasser bei Neubauten werden keine Abgaben erhoben. Für gelegentliche Wasserentnahmen ab Hydranten entscheidet von Fall zu Fall die Verwaltung über die Rechnungsstellung.

Art. 51

Verwaltungsgebühren

- ¹ Für die Erteilung von Bewilligungen gestützt auf dieses Reglement, für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Wasserversorgung nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr erhoben.
- ² Die Verwaltung legt den Tarif fest.

Art. 52

Rechnungsstellung

- ¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen, von der Genossenschaft zu bestimmenden Zeitabständen.
- ² Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen, Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten der Wasserbezügler.

Art. 53

- | | | |
|--------------------|---|--|
| Fälligkeiten | 1 | Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung von 80% verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlichen umbauten Raumes nach SIA berechnet. Die Nachzahlungen sind mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig. |
| a) Anschlussgebühr | | |
| b) Löschbeitrag | 2 | Der Löschbeitrag wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Vorher kann die Wasserversorgung, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung von 80% verlangen. Wird der Löschschatz später erstellt, ist der Beitrag erst mit dessen Fertigstellung fällig. Löschbeiträge infolge Umnutzung sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig. |
| c) Fälligkeit | 3 | Sämtliche Gebühren sind nach Erreichen der Rechtskraft der entsprechenden Gebührenverfügung sofort fällig. |

Art. 54

- | | | |
|---------------------------|---|--|
| Verzugszins | 1 | Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet. |
| Einforderung der Gebühren | 2 | Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VPRG) eingefordert. |

Art. 55

- | | | |
|------------|--|---|
| Verjährung | | Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. |
|------------|--|---|

Art. 56

- | | | |
|---|---|--|
| Abgaben und gebührenpflichtige Personen | 1 | Die Abgaben und Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger der angeschlossenen oder geschützten Liegenschaft ist. |
| | 2 | Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken haften auch die Nacherwerbenden für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Abgaben und Gebühren. |

Art. 57

Grundpfandrecht

Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGENArt. 58

Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Genossenschaft die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Art. 59 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

Art. 59

Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegeseztgebung bestraft.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 60

Erlass einer Verfügung

Die WVGM regelt ihre Rechtsverhältnisse gegenüber den Grundeigentümern, Wasserbezügern und Genossenschaftlern grundsätzlich mittels Verfügung. Rechtsverhältnisse gegenüber den in der WVGM ausgestellten Personen sowie gegenüber dem Genossenschaftler aufgrund des Genossenschaftsrechts unterliegen dem Privatrecht.

Rechtspflege

Gegen Verfügungen der WVGM kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Art. 61

Übergangsbestimmungen

Beim Inkrafttreten dieses Reglements hängige Verfahren werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.

Art. 62

Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere wird aufgehoben das Reglement vom 30. April 2012.

Dieses Reglement ist von der heutigen Generalversammlung genehmigt worden.

Meikirch, den 27. April 2015

Namens der Wasserversorgungsgenossenschaft
Meikirch-Uettligen und Umgebung

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:



Markus Bucher

Kurt Nägeli

Anhang: Anschlussgebühr pro Belastungswert und Tabelle Löschbeitrag

Anhang: Anschlussgebühr pro Belastungswert (BW) = CHF 100.-- bzw. (LU) = CHF 120.-- und Tabelle Löschbeitrag (exkl. MWST)
(Gemäss Art. 47 und 48 des Wasserversorgungsreglements WVGM/Stand: GV vom 27. April 2015)

m3 um- bauter Raum	Kosten pro m3	m3 um- bauter Raum	Kosten pro m3	m3 um- bauter Raum	Kosten pro m3	m3 um- bauter Raum	Kosten pro m3
≤ 1'000	CHF 4.00	≤ 3'300	CHF 2.56	≤ 5'600	CHF 2.05	≤ 7'900	CHF 1.76
≤ 1'100	CHF 3.86	≤ 3'400	CHF 2.53	≤ 5'700	CHF 2.03	≤ 8'000	CHF 1.75
≤ 1'200	CHF 3.75	≤ 3'500	CHF 2.50	≤ 5'800	CHF 2.02	≤ 8'100	CHF 1.74
≤ 1'300	CHF 3.65	≤ 3'600	CHF 2.47	≤ 5'900	CHF 2.00	≤ 8'200	CHF 1.73
≤ 1'400	CHF 3.56	≤ 3'700	CHF 2.44	≤ 6'000	CHF 1.99	≤ 8'300	CHF 1.72
≤ 1'500	CHF 3.47	≤ 3'800	CHF 2.42	≤ 6'100	CHF 1.97	≤ 8'400	CHF 1.71
≤ 1'600	CHF 3.39	≤ 3'900	CHF 2.39	≤ 6'200	CHF 1.96	≤ 8'500	CHF 1.70
≤ 1'700	CHF 3.32	≤ 4'000	CHF 2.36	≤ 6'300	CHF 1.94	≤ 8'600	CHF 1.69
≤ 1800	CHF 3.25	≤ 4'100	CHF 2.34	≤ 6'400	CHF 1.93	≤ 8'700	CHF 1.68
≤ 1900	CHF 3.18	≤ 4'200	CHF 2.32	≤ 6'500	CHF 1.92	≤ 8'800	CHF 1.68
≤ 2'000	CHF 3.12	≤ 4'300	CHF 2.29	≤ 6'600	CHF 1.90	≤ 8'900	CHF 1.67
≤ 2'100	CHF 3.07	≤ 4'400	CHF 2.27	≤ 6'700	CHF 1.89	≤ 9'000	CHF 1.66
≤ 2'200	CHF 3.01	≤ 4'500	CHF 2.25	≤ 6'800	CHF 1.88	≤ 9'100	CHF 1.65
≤ 2'300	CHF 2.96	≤ 4'600	CHF 2.23	≤ 6'900	CHF 1.87	≤ 9'200	CHF 1.64
≤ 2'400	CHF 2.91	≤ 4'700	CHF 2.21	≤ 7'000	CHF 1.86	≤ 9'300	CHF 1.63
≤ 2'500	CHF 2.86	≤ 4'800	CHF 2.19	≤ 7'100	CHF 1.84	≤ 9'400	CHF 1.63
≤ 2'600	CHF 2.82	≤ 4'900	CHF 2.17	≤ 7'200	CHF 1.83	≤ 9'500	CHF 1.62
≤ 2'700	CHF 2.78	≤ 5'000	CHF 2.15	≤ 7'300	CHF 1.82	≤ 9'600	CHF 1.61
≤ 2'800	CHF 2.74	≤ 5'100	CHF 2.13	≤ 7'400	CHF 1.81	≤ 9'700	CHF 1.60
≤ 2'900	CHF 2.70	≤ 5'200	CHF 2.11	≤ 7500	CHF 1.80	≤ 9'800	CHF 1.60
≤ 3'000	CHF 2.66	≤ 5'300	CHF 2.10	≤ 7'600	CHF 1.79	≤ 9'900	CHF 1.59
≤ 3'100	CHF 2.63	≤ 5'400	CHF 2.08	≤ 7'700	CHF 1.78	≤ 10'000	CHF 1.58
≤ 3'200	CHF 2.59	≤ 5'500	CHF 2.06	≤ 7'800	CHF 1.77	ab 10'000	CHF 1.58

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:



Markus Bucher

Wasserversorgungsreglement_WVGM_2015.docx



Kurt Nägeli